



# NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
vom 26.2.2015

26.02.2015

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

## I. Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens durch die kommunalen Zuwendungsempfänger veröffentlicht das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

## II. Antragsverfahren

### 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem Muster, das gesondert veröffentlicht wird, sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatellgrenze i. H. v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Führt eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde ein eigenes Auswahlverfahren durch, reduziert sich der Orientierungsrahmen des Kreises entsprechend. Der Antrag auf Projektförderung ist vom



Zuwendungsempfänger bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannten Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

## **2.2 Träger genehmigter Ersatzschulen**

Ersatzschulträger reichen bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein.

Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen. Antragsteller können nur die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

## **III. Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger – mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen – und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:

### **3.1 Zusammensetzung der Jury**

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch das für Kultur zuständige Ministerium benannt wird. Das für Kultur zuständige Ministerium kann sein Benennungsrecht delegieren.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z. B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),
- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein vom zuständigen Ministerium benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z. B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten dafür eine gesonderte Zuweisung.

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch das für Kultur zuständige Ministerium, von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

### **3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl**

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

- a) Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen  
Erläuterung: Festzustellen anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.
- b) Qualität der Projektideen/-planungen  
Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:
  - Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
  - Zeitplanung/Phasierung,
  - Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
  - Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
  - Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
  - Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
  - Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z. B. Abschlussveranstaltung),
  - es muss sich dezidiert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln, d. h. die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung

einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können.

c) Kontinuität der Angebote

Erläuterung: die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist.

d) Vorrangige Förderung

Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden. Innerhalb dieser Gruppe sollen Projekte in Ganztagschulen, insbesondere Offenen Ganztagschulen der Vorrang gegenüber anderen gegeben werden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.

e) Schulen mit besonderem Profil

Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.

f)

Das für Kultur zuständige Ministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation des Programms, an den Auswahl Sitzungen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

### 3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung sollte die Gruppengröße in der Regel mindestens 12 und nicht mehr als 25 Teilnehmer betragen.

### 3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden. Liegen darüber hinaus weitere förderungswürdige Projekte vor, können diese Projekte – das Einverständnis des Künstlers bzw. des Kunstpädagogen vorausgesetzt – in der als Muster 2 beigefügten Nachrückerliste erfasst und dem Künstlerpool, der durch das Kultursekretariat NRW Gütersloh (Tel.: 05241/16191, E-Mail: [kuenstlerpool@gt-net.de](mailto:kuenstlerpool@gt-net.de)) betreut wird, zugeleitet werden. Sofern bei einem Zuwendungsempfänger weniger förderungswürdige Projekte vorliegen, als nach dem

Orientierungsrahmen fördermöglich wären, können über die im Internet auf der Seite [www.kulturundschule.de](http://www.kulturundschule.de) abrufbare Nachrückerliste in Absprache mit den Künstlern/Kunstpädagogen bereit von einer Jury ausgewählte Projekte übernommen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Projekt nach erfolgter Juryauswahl zurückgezogen wird oder nicht durchführbar ist und nicht bereits Nachrückerprojekte im Antrag benannt wurden.

Sollte ein Künstler bzw. ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen.

Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes bzw. die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus.

Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.



# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
26.02.2015

## I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 422-03.0 v. 30.12.2014) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen<sup>1</sup> in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereit geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

## III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kreisfreie Städte und Kreise sowie
- b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

## IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen<sup>1</sup> in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die Projekte müssen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in ca. 40 Einheiten (Einheiten á 90 Minuten einmal wöchentlich) stattfinden.  
Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können ausnahmsweise zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden.
- b) Darstellung des Projektes,
- c) Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch
  - einen tabellarischen Lebenslauf des Künstlers/Kunstpädagogen,
  - eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
  - Weiterbildung mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen,
- d) Erklärung des Künstlers/Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.
- e) Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 15.03.2007 und eine positive Entscheidung der Jury.

## V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

---

<sup>1</sup> Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervor auch die weibliche Form mit umfasst sein.

## 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

## 5.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

- a) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 3.050 Euro.  
Ausnahmsweise kann der Betrag für das Entgelt der Künstler und Kunstpädagogen sowie der Reise- und projektbezogenen Sachausgaben i. H. v. 2.950 Euro verdoppelt werden, wenn zwei Künstler oder Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstler oder Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.
- b) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler bzw. Kunstpädagogen. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.

### 5.4.1 Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

- a) für Projekte in allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.440 Euro
- b) für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.
- c) für den Abschluss einer Berufshaftpflicht für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

### 5.4.2 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- a) 27,50 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).
- c) Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 Euro je Projekt.

## VI. Besondere Bestimmungen

### 6.1 Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheid an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.

### 6.2 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

### 6.3 Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nr. 9 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2; Abl. NRW. 1/11 S 38, berichtigt 2/11 S. 85) sinngemäß.

## VII. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter, die gesondert veröffentlicht werden, sind für jedes Projekt in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.
- b) Die Bezirksregierungen haben dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten jeweils zum 01. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 01. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.

### 7.4 Verwendungsnachweise



Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

### **VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2015/2016 durchgeführt werden. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und geltend längstens bis zum 31. Juli 2020. Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2014/2015 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 4.3.2014.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**NRW Landesprogramm Kultur und Schule 2018/2019**  
**- Projekte -**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stadt/ Kreis</b>	<b>Schulform</b>	<b>Name der Schule</b>	<b>Kunstsparte</b>	<b>Projektname</b>
1	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum Süd, Standort Monheim a. Rh.	Theater	7:00 morgens in einem kleinen Dorf in Indien
2	Kreis Mettmann	FÖ	Schule an der Virneburg	Bildende Kunst	Alebrijes - Mexikanische Fabeltiere
3	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum Süd, Standort Langenfeld	Bildende Kunst	Auf dem Weg zum Künstler! Ich erlebe und erschaffe mich neu
4	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum Nord, Standort Velbert	Tanz	Hör auf deinen Körper
5	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum Mitte, Standort Erkrath	Musik	KörperMusik
6	Kreis Mettmann	BK	Berufskolleg Neanderhal	Theater	Ich erzähle meine Geschichte
7	Stadt Erkrath	GY	Gymnasium am Neandertal	Musik, Theater	in and out - Eine "Ausgrenzungs"-Revue
8	Stadt Erkrath	HS	Carl-Fuhlrott-Schule	Tanz	Erkrath Hip Hop
9	Stadt Erkrath	HS	Carl-Fuhlrott-Schule	Theater	Theaterfieber
10	Stadt Erkrath	GY	Gymnasium Hochdahl	Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz	Musicalprojekt
11	Stadt Haan	HS	Hauptschule "Zum Diek"	Theater	Freilauf der Phantasie
12	Stadt Heiligenhaus	GS	GGs Regenbogen	Bildende Kunst	Ruhe-Schutz-Tuch

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stadt/ Kreis</b>	<b>Schul-form</b>	<b>Name der Schule</b>	<b>Kunstsparte</b>	<b>Projektname</b>
13	Stadt Heiligenhaus	GS	Adolf-Clarenbach-Schule	Musik	Eintauchen in die Welt der Musik, selber Komponist u. Musiker sein
14	Stadt Heiligenhaus	GE	Gesamtschule Heiligenhaus	Bildende Kunst	Graffiti Heiligenhaus
15	Stadt Mettmann	GS	GS Neanderstraße	Musik, Theater, Tanz	Aus Angst wird Musik – Aus Musik wird Mut
16	Stadt Mettmann	GY	Heinrich-Heine-Gymnasium	Neue Medien	Schüler machen Radio - junge Journalisten am Puls der Zeit
17	Stadt Ratingen	GS, GS	Erich-Kästner- u. Astrid-Lindgren-Schule	Bildende Kunst, Musik, Theater, Literatur	Café Europa – Teil 2: „Das Fest“
18	Stadt Ratingen	GY	Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymn.	Bildende Kunst, Film	Stadtentwicklung
19	Stadt Velbert	GS	GGs Max & Moritz, Standort Hüserstraße	Musik, Tanz	So bin ich – so sind wir
20	Stadt Velbert	GS	GGs Max & Moritz, Standort Nierenhof	Musik, Tanz	So sind wir – so bin ich
21	Stadt Velbert	GS	GGs Wilhelm-Ophüls-Schule	Musik	Maschinenmusik - Musikmaschinen
22	Stadt Velbert	GS	GGs Wilhelm-Ophüls-Schule	Theater	Prinz Jasmin
23	Stadt Velbert	GS	GGs Tönisheide	Theater	TV Zukunft
24	Stadt Velbert	GS	Regenbogenschule	Bildende Kunst	Kunst als Ruhezone
25	Stadt Wülfrath	GY	Städt. Gymnasium Wülfrath	Bildende Kunst, Neue Medien	Samstagsatelier

**NRW Landesprogramm Kultur und Schule 2019/2020**  
**- Projekte -**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stadt/ Kreis</b>	<b>Schulform</b>	<b>Name der Schule</b>	<b>Kunstsparte</b>	<b>Projektname</b>
1	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum Süd, Standort Monheim a. Rh.	Theater	Königinnen und Könige
2	Kreis Mettmann	FÖ	Helen-Keller-Schule	Theater, Literatur, Tanz	Die Stunde des Herrn Blau
3	Kreis Mettmann	FÖ	Schule an der Virneburg	Theater	Wut wartet nicht
4	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum Süd, Standort Langenfeld	Bildende Kunst	Groß und bunt
5	Kreis Mettmann	FÖ	Förderzentrum West Standort Mettmann	Musik	Street Percussion
6	Kreis Mettmann	BK	Berufskolleg Neandertal	Theater	Einfach anders
7	Kreis Mettmann	BK	Berufskolleg Neandertal	Musik	My Voice - that's ME
8	Kreis Mettmann	BK	Berufskolleg Neandertal	Theater	Mal reden, mal hören
9	Stadt Erkrath	GY	Gymnasium am Neandertal	Musik, Theater	"Der Menschenfeind" (Molière/Enzensberger)
10	Stadt Erkrath	HS	Carl-Fuhlrott-Schule	Tanz	Hochdahl-Beats
11	Stadt Erkrath	HS	Carl-Fuhlrott-Schule	Theater	"Runter auf Null" von Kristofer Grønskag
12	Stadt Erkrath	GY	Gymnasium Hochdahl	Musik, Theater, Tanz	Groove and Move
13	Stadt Erkrath	RS	Städt. Realschule Hochdahl	Musik	Let us get on stage

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stadt/ Kreis</b>	<b>Schul-form</b>	<b>Name der Schule</b>	<b>Kunstsparte</b>	<b>Projektname</b>
14	Stadt Haan	HS	Hauptschule "Zum Diek"	Theater	Shakespeare rockt!
15	Stadt Heiligenhaus	GS	GGs Regenbogen	Tanz	Das tanzende Klassenzimmer
16	Stadt Heiligenhaus	GS	Adolf-Clarenbach-Schule	Musik	Gemeinsam sind wir stark
17	Stadt Heiligenhaus	GE	Gesamtschule Heiligenhaus	Bildende Kunst, Neue Medien	Mini-Monster-Movies
18	Stadt Heiligenhaus	RS	Realschule Heiligenhaus	Literatur, Neue Medien	Make your Mag
19	Stadt Mettmann	GY	Heinrich-Heine-Gymnasium	Neue Medien, Literatur	Schüler machen Radio - junge Journalisten am Puls der Zeit
20	Stadt Ratingen	GS, GS	Erich-Kästner- u. Astrid-Lindgren-Schule	Bildende Kunst, Musik, Theater, Literatur	FRÜÜHLING! Eine künstlerische Begegnung
21	Stadt Velbert	GS	GGs Max & Moritz, Standort Hüserstraße	Musik, Tanz	"Glück"- Rhythmus-Glücksmomente zur Stärkung der Gesundheit
22	Stadt Velbert	GS	GGs Max & Moritz, Standort Nierenhof	Musik, Tanz	"Glück"- Rhythmus-Glücksmomente im Leben
23	Stadt Velbert	GS	GGs Wilhelm-Ophüls-Schule	Musik	Fantastic Plastic Band
24	Stadt Wülfrath	GY	Städt. Gymnasium Wülfrath	Bildende Kunst, Neue Medien	Samstagsatelier

**Anzahl der Projektanträge für das Landesprogramm Kultur und Schule**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kreis Mettmann	2	2	5	6	3	4	3	5	4	6	6	6	8
ZVB GE Langenfeld/Hilden	1	1	1	0	1								
Erkrath	4	2	2	3	6	5	7	7	3	3	3	5	5
Haan	3	0	6	5	2	3	3	4	2	1	2	1	1
Heiligenhaus	3	3	6	5	4	3	6	6	5	4	3	3	4
Hilden	4	5	5	4	2	2	3	5	2	0	0	0	1
Langenfeld	2	0	5	1	2	0	1	1	2	1	1	0	1
Mettmann	0	1	2	3	1	0	0	0	0	2	2	3	2
Monheim	0	0	1	1	1	0	2	2	0	0	0	0	0
Ratingen	6	10	13	15	14	3	3	2	8	1	1	2	4
Velbert	2	4	5	8	7	2	4	5	4	6	5	6	4
Wülfrath	1	0	4	2	2	2	2	2	3	2	2	2	1
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>55</b>	<b>53</b>	<b>45</b>	<b>24</b>	<b>34</b>	<b>39</b>	<b>33</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>28</b>	<b>31</b>

**Ausgewählte Projekte für das Landesprogramm Kultur und Schule**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kreis Mettmann	1	2	5	5	2	3	3	4	4	6	6	6	8
ZVB GE Langenfeld/Hilden	0	1	1	0	1								
Erkrath	2	2	1	1	3	5	7	3	2	0	3	4	5
Haan	3	0	3	3	1	2	3	2	0	1	2	1	1
Heiligenhaus	3	3	3	3	3	1	4	4	4	4	3	3	4
Hilden	4	5	3	3	2	2	3	5	2	0	0	0	0
Langenfeld	2	0	4	1	1	0	1	1	2	0	1	0	0
Mettmann	0	1	1	2	0	0	0	0	0	2	2	2	1
Monheim	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0
Ratingen	6	10	7	7	6	3	2	1	4	1	1	2	1
Velbert	2	4	3	4	3	1	4	5	4	6	5	6	3
Wülfrath	0	0	2	1	2	2	1	2	3	1	2	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>28</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>19</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>25</b>	<b>21</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>24</b>